

# Haus- und Badeordnung

## für das Freibad der Gemeinde Egelsbach

### I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Egelsbach.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher/jede Besucherin diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern/Besucherinnen das Hausrecht aus. Besucher/Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung des Bades entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nur erlaubt, Tonwiedergabegeräte im Liegewiesenbereich zu benutzen, ohne andere Badegäste zu belästigen.

### II. Öffnungszeiten und Zutritt

11. Die Öffnungszeiten und der Einlaßschluß werden öffentlich bekanntgegeben.
12. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
13. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z.B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen.
14. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ferner Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres; Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
15. Jeder Badegast muß im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein (nach den örtlichen Gegebenheiten sind hier die Folgen einer mißbräuchlichen Benutzung der Eintrittsausweise zu regeln).
16. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

### **III. Haftung**

17. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, das Bad und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.
18. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
19. Die Betreiberin oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
20. Für Wertsachen wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind (Wertfachschränke).

### **IV. Benutzung des Freibades**

21. In den offenen Umkleiden hat der Badegast seinen Schrank mit einem Vorhängeschloß selbst zu sichern.
22. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
23. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
24. Die Badegäste dürfen die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
25. Der Aufenthalt im Naßbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
26. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet.  
Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, daß
  - a) der Sprungbereich frei ist;
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal (Schwimmeister).
27. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.

### **V. Besondere Bestimmungen**

28. Für verlorene Wertfachschlüssel ist vor Öffnung durch das Personal das Eigentum an Sachen nachzuweisen. Nach Betriebsschluß des Bades werden verschlossene Wertfachschränke vom Personal geöffnet.
29. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.  
Im übrigen gelten die Nummern 17 – 20 des Abschnittes III sowie die auf Freibäder zutreffenden Nummern des Abschnittes IV sinngemäß.

### **VI. Ausnahmen**

30. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne daß es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Egelsbach, 07. August 2002

DER GEMEINDEVORSTAND  
der Gemeinde Egelsbach

Stingel  
Erster Beigeordneter